

# **Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Hainspitz (Hundesteuersatzung)**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.12.2016 (GVBl. S. 588) i. V. m. §§ 1, 2, 5, 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz – ThürKAG – vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat der Gemeinderat der Gemeinde Hainspitz folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Steueratbestand**

- (1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet von Hainspitz unterliegt der Besteuerung.
- (2) Eine Hundehaltung i. S. dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund einer oder mehreren Personen – unabhängig davon, ob sich diese zu Vereinigungen zusammengeschlossen haben oder nicht – zugeordnet ist. Die Zuordnung gilt bei einem Haushalt stets als gegeben.  
Zweithund und jeder weitere Hund i. S. dieser Satzung ist jeder Hund, der neben einem ersten Hund im selben Haushalt gehalten wird.
- (3) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
- (4) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert.  
Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstestes nach § 9 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden. Hinsichtlich der Einordnung in die Rubrik gefährliche Hunde wird auf § 3 Abs. 2 ThürTierGefG sowie auf die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
- (5) Für gefährliche Hunde finden § 4 (Steuerbefreiung) und § 5 (Steuerermäßigung) keine Anwendung.
- (6) Hunde für die durch einen Wesenstest entsprechend § 9 ThürTierGefG die Gefährlichkeit widerlegt wurde, gelten nicht als gefährliche Hunde.

## **§ 2 Steuerpflichtiger / Haftung**

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat.

Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat sowie einen Hund auf Probe oder zum Anlernen hält.

- (2) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn dieser nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Ordnungsbehörde der Stadt Eisenberg gemeldet und bei einer von dieser Behörde bestimmten Stelle abgegeben wird.  
Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind diese Gesamtschuldner.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

### **§ 3**

#### **Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz für das Halten von Hunden in der Gemeinde Hainspitz beträgt ab dem Kalenderjahr 2019 je Hund:

a) für den ersten Hund	35,00 €
b) für den zweiten Hund	47,00 €
c) für jeden weiteren Hund	54,20 €
d) für gefährliche Hunde	258,00 €

### **§ 4**

#### **Steuerbefreiungen**

Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und

- (1) ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Befreiungsbe-rechtigt sind in diesem Fall Personen, die schwerbehindert i. S. des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen „B“, „BL“, „Gl“, „aG“, „G“ oder „H“ haben.  
Der Nachweis der Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen. Die Befreiung kann nur für einen Hund der schwerbehinderten Person bean-sprucht werden.
- (2) Sanitäts- und Rettungshunde des DRK, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfs-dienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des technischen Hilfswerkes, die ausschließlich für die Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden.

- (3) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen, Tierheimen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind.
- (4) Herdengebrauchshunde, als steuerbefreit gilt hierbei ein Hund pro hundert Tiere. Werden darüber hinaus weitere Hunde gehalten, sind diese gem. § 3 Abs. 1 Buchstabe b bzw. c steuerpflichtig.
- (5) Gebrauchshunde, die von einem zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes für die Ausübung des Dienstes erforderlich sind und die Diensthundeausbildung für den privaten Sicherheitsdienst erfolgreich bestanden haben.
- (6) Nachweislich unmittelbar aus dem Tierheim Eisenberg aufgenommen wurden. Für diese Hunde wird nach der Aufnahme in den Haushalt und einer Haltungsdauer von mindestens einem Jahr auf Antrag nachträglich eine Steuerbefreiung von 12 Monaten gewährt.

Die Nachweispflicht für das Vorliegen dieser Voraussetzungen trägt der Hundehalter.

## **§ 5 Steuerermäßigung**

Die Hundesteuer wird auf Antrag um die Hälfte der im § 3 dieser Satzung genannten Steuersätze ermäßigt für Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und

- (1) zur Bewachung von Grundstücken und Gebäuden benötigt werden, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen,
- (2) Hunde von Forstbediensteten, Berufsjägern und Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern die Hundehaltung nicht steuerfrei ist.

Für Hunde, die ausschließlich zur Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

- (3) Hunde, deren Halter Mitglied im Tierschutzverein SHK e.V. ist. Zum Nachweis ist der Mitgliedsausweis des Tierschutzvereins vorzulegen.

Die Nachweispflicht für das Vorliegen dieser Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung trägt der Hundehalter.

## **§ 6**

### **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

- (1) In den Fällen der §§ 4 und 5 dieser Satzung kann jeder Erlass- oder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Werden von einem Hundehalter neben den Hunden, für die eine Steuerbefreiung bzw. Steuererlass gewährt wird, noch weitere Hunde gehalten, so ist die Steuer gem. § 3 Buchstabe b bzw. c dieser Satzung zu berechnen und festzusetzen.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, Veränderungen der Voraussetzungen für gewährte Steuerbefreiungen bzw. Steuerermäßigungen innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung der Stadt Eisenberg schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Entstehen und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, beginnend ab dem 01. Januar. Beginnt die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres, wird diese mit 1/12 des Steuersatzes pro Kalendermonat anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen nach § 1 dieser Satzung nicht mehr vorliegen. Bei der Abmeldung hat der Steuerpflichtige Angaben über den Verbleib des Hundes zu machen bzw. bei Tod des Hundes die tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (4) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei dem selben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder einen Teil des Jahres bereits in einer anderen Gemeinde der BRD besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

**§ 8**  
**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird in Höhe des nach § 3 dieser Satzung geltenden Steuersatzes für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – mit 1/12 des Steuersatzes pro Kalendermonat festgesetzt. Hierüber wird ein Steuerbescheid erteilt.
- (2) Die Hundesteuer wird in einem Jahresbetrag zum 15.08. bzw. bei einem Betrag über 120,00 € in zwei Raten, jeweils zum 15.02. und 15.08. fällig.
- (3) Bei Anmeldungen nach den im Abs. 2 genannten Terminen ist die Fälligkeit jeweils 4 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides.

**§ 9**  
**Hundesteuermarken**

- (1) Jeder Hundehalter erhält bei der Anmeldung eines Hundes eine Hundemarke. Für diese Steuer-marke ist entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hainspitz in der jeweils gültigen Fassung eine Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Hundehalter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Hunde außerhalb des Hauses oder des umzäunten Grundbesitzes eine gültige Steuermarke sichtbar tragen.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung der Steuermarke wird dem Hundehalter gegen eine Gebühr entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hainspitz in der jeweils gültigen Fassung eine Ersatzmarke ausgehändigt.
- (4) Die Hundehalter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Hainspitz auf Verlangen die gültige Hundesteuermarke vorzuzeigen sowie auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (5) Bei Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde Hainspitz zurückzugeben.
- (6) Die Steuermarken behalten jeweils bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken ihre Gültigkeit.

**§ 10**  
**Anzeigepflichten**

- (1) Jeder Hundehalter ist verpflichtet, seinen Hund, für welchen der Steuertatbestand nach § 1 dieser Satzung gegeben ist, innerhalb von zwei Wochen nach Anschaffung bzw. nach Zuzug bei der

Stadtverwaltung Eisenberg, Steueramt als erfüllende Gemeinde für Hainspitz, schriftlich anzumelden.

Bei der Anmeldung sind folgende Daten anzugeben:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des Hundehalters
- Alter bzw. Wurfdatum, Rasse, Risthöhe in cm, Farbe, Geschlecht, Kennnummer des Transponderchips des Hundes
- Vorlage der Haftpflichtversicherungspolice zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden
- Beginn der Hundehaltung in der Gemeinde Hainspitz
- Name, Vorname und Adresse des bisherigen Hundehalters

- (2) Das Ende der Hundehaltung ist innerhalb von zwei Wochen der Gemeinde Hainspitz schriftlich mitzuteilen. Wurde der Hund veräußert, sind der Name und Adresse des neuen Hundehalters anzugeben. Beim Tod des Hundes ist die tierärztliche Bescheinigung innerhalb von zwei Wochen vorzulegen.

## **§ 11**

### **Hundebestandsaufnahmen und Halterkontrolle**

- (1) Die Stadt Eisenberg als erfüllende Gemeinde für Hainspitz ist berechtigt, zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen im Gemeindegebiet von Hainspitz durchzuführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig.
- (2) Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Hainspitz Auskünfte über die Rasse und Anzahl der Hunde sowie über den Namen des Halters zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.
- (3) Die Stadt Eisenberg als erfüllende Gemeinde für Hainspitz kann stichprobenartig bzw. bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diese Satzung die Hundehalter im Gemeindegebiet überprüfen. Mitarbeiter der Stadt Eisenberg können dazu Hundehalter im öffentlichen Raum anhalten, deren Identität feststellen und von ihnen Auskunft verlangen.
- (4) Ebenso ist jeder Grundstückseigentümer oder Grundstücksverwalter sowie jeder volljährige Bewohner des Grundstücks verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Hainspitz auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 6 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung bzw. Steuerbefreiung nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig anzeigt,
  2. entgegen § 9 Abs. 2 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbare gültige Hundemarke umherlaufen lässt,
  3. entgegen § 9 Abs. 5 die Steuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt.
  4. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 seinen Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß, nicht vollständig nachkommt,
  5. entgegen § 11 Abs. 2 und 3 als Hundehalter, Grundstückseigentümer, Grundstücksverwalter oder volljähriger Einwohner den Beauftragten der Stadt Eisenberg auf Anfrage nicht bzw. nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.08.2012 außer Kraft.

Lehmann  
Bürgermeister